



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der CEFEG GmbH, Chemnitz

Stand Juni 2020

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufbedingungen“).
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.
- 1.3. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers (nachfolgend: „Lieferant“) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ergänzungen oder Abweichungen erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung bezieht sich in diesem Fall nur auf das im Einzelfall getroffene Geschäft. Das Zustimmungserfordernis sowie unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden, inklusive Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche vertragliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten sind schriftlich oder in Textform abzugeben. Etwaige strengere gesetzlichen Formvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 1.5. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren vergleichbaren Bestellungen an.
- 1.6. Verweise auf gesetzliche Bestimmungen in unseren Einkaufsbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung.

2. Bestellungen/Prüfpflichten

- 2.1. Unsere Bestellungen und Aufträge sowie ihre Änderungen sind frühestens mit Abgabe ihrer Erklärung oder Bestätigung in Schrift- oder Textform verbindlich. Auf eine unvollständige Bestellung oder offensichtliche Irrtümer hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur hinzuweisen.
- 2.2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellungen innerhalb einer branchenüblichen Frist, in der Regel binnen 1 Woche nach Zugang, in Schrift- oder Textform zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Die verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme unsererseits.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Einkaufsspezifikation oder sonstige Angaben in Bestellungen oder Angeboten auf Umsetzbarkeit zu überprüfen und uns unverzüglich zu informieren, wenn eine Umsetzung nicht oder nicht vollständig möglich ist.



- 2.4 Die Übertragung der Bestellung auf Dritte, sowie eine damit gegebenenfalls verbundene Abtretung von uns gegenüber bestehenden Forderungen des Lieferanten oder Rechten bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise/ Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend, verstehen sich frei Empfangsstelle und umfassen die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen oder etwas anderes vereinbart ist. Die Preise umfassen alle Leistungen und Nebenabreden und Nebenkosten (insbesondere Verpackung, Transport- und Versicherung).
- 3.2 Die Rechnungslegung hat in Euro zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert aufzuführen. Die Rechnung muss alle relevanten Angaben der Bestellung enthalten, insbesondere: Bestellnummer, Bestelldatum, Inhalt der Lieferung.
- 3.3 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit und ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange uns Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.4 Als Zahlungsbedingungen gelten, sofern nicht anders vereinbart ist, eine Zahlungsfrist von 14 Kalenderwochentagen bei 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, anderenfalls 30 Kalenderwochentage. Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Lieferung einschließlich der geforderten Begleitunterlagen wie z.B. Lieferschein, Abnahmeprüfzeugnis usw. und der vollständigen und prüffähigen Rechnung bei uns.
- 3.5 Bei der Annahme von Teilleistungen wird der Zahlungsanspruch erst bei endgültiger Erfüllung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferklausel Delivered Duty Paid (DDP)/“Geliefert verzollt“ gemäß Incoterms 2010.
- 4.2 Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht dazu berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung vereinbarten Lieferort. Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, ist die Bestellung an unseren Geschäftssitz in die Winkhoferstraße 3 in 09116 Chemnitz zu liefern. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch gemeinsamer Erfüllungsort für eine Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.4 Der Lieferung ist ein Bestellschein, ein Lieferschein mit Angabe des Lieferdatums und Angabe zum Inhalt der Lieferung beizulegen.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung gehen mit Übergabe am Erfüllungsort, d.h. in der Regel mit Ablieferung der Bestellung an unserem Geschäftssitz auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei der Abnahme die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.6 Bei Mehr- oder Minderlieferung sind wir berechtigt, diese im Rahmen der handelsüblichen Toleranzgrenzen zurückzuweisen. Abweichungen der Lieferung um mehr als 5 % der Bestellung bedürfen unserer vorherigen Bestätigung in Schrift- oder Textform. Im Falle von unzulässigen Minder- oder



Mehrlieferungen behalten wir uns die Geltendmachung unserer vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche vor.

- 4.7 Eine Verpflichtung zur Annahme von Teillieferungen durch uns besteht nicht. Sofern eine Vereinbarung über Teilleistungen getroffen wurde, können wir die Reihenfolge der einzelnen Teilleistungen bestimmen.
- 4.8 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

5. Lieferfristen und –termine

- 5.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Ablieferung an der angegebenen Lieferadresse. Unsere Anlieferzeiten sind zu beachten.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von absehbaren Lieferfristüberschreitungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 5.3. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, von unseren gesetzlichen Rechten, insbesondere auf Rücktritt und/oder Schadensersatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch zu machen.
- 5.4 Bei verschuldetem Lieferverzug sind wir zudem berechtigt, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungswertes pro Kalenderwerktag verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Rechnungswertes. Dieser Betrag ist geringer oder höher anzusetzen, sofern wir einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweisen können. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Sachmängel/Haftung

- 6.1 Beim Vorliegen von Mängeln oder im Fall sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist.
- 6.2 Die Ware muss alle vereinbarten Anforderungen einhalten, insbesondere gemäß Bestellspezifikation, sowie die anerkannten Regeln der Technik und die Sicherheitsvorschriften. Auf unser Verlangen ist dies in einem Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 3.1 zu bestätigen.
- 6.3 Hinsichtlich der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt davon unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Mangelanzeige jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung und bei offensichtlichen Mängeln ab vereinbarter Ablieferung bei uns abgesendet wird.
- 6.4 Bei Vorliegen von Mängeln hat der Lieferant nach unserer Wahl unverzüglich ein mangelfreies neues Vertragsprodukt zu liefern oder die mangelhafte Sache nachzubessern, sofern dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Unsere weiteren Rechte wegen mangelhafter Leistung bleiben von dieser Regelung unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere



Schadensersatzhaftung bleibt hiervon unberührt; in soweit haften wir jedoch nur, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 6.5 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelung in 6.4 gilt: Wir können die Mangelbeseitigung selbst vornehmen, durch Dritte vornehmen lassen oder anderweitig Ersatz beschaffen bzw. einen Vorschuss für die Mangelbeseitigung verlangen, wenn der Lieferant auf unser Verlangen hin seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.6 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Zudem haben wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. Verjährung

- 7.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs.1 Nr.1 BGB) unberührt bleibt.
- 7.3 Soweit uns aufgrund eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt die gesetzliche Regelverjährungsfrist von 3 Jahren einschließlich der Regelungen zu ihrem Beginn, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen aus Gewährleistungsrechten im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung nacherfüllt. Im Falle der Nachbesserung bezieht sich der Neubeginn der Verjährung nur auf den konkreten Mangel.

8. Produkthaftung/Rückkauf/Versicherung

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Fehler im Sinne des Produkthaftungsrechts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Einzelfall angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 2,0 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal- zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Unsere über die Versicherungshöhe hinausgehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.



9. Geheimhaltung und Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle unsere nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 9.2 Sofern wir wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei und erstattet uns alle angemessenen Kosten der Abwehr oder des Versuches der Abwehr dieser Inanspruchnahme. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nicht schuldhaft gehandelt hat.
- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich nach Kenntnis von möglichen Verletzungsrisiken und Schutzrechtsverletzungen zu informieren, um dadurch Haftungsrisiken entgegenzuwirken.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 An Modellen, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Matrizen, Schablonen, Werkzeugen, Herstellungsvorschriften, sonstige Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Insbesondere verbleiben sie im unserem Eigentum und dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind mit der Sorgfalt eines Kaufmanns aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.2 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Haftungsausschluss

- 11.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Von dem unter Ziffer 11.1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig sind (insbesondere Kaufpreiszahlung). Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.3 Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist gemeinsamer Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils bestimmungsgemäß befindet.



- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der hiervon trennbaren Bedingungen sowie des Vertrages insgesamt nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige vertragliche Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren sonstigen vertraglichen Vereinbarung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen oder undurchführbaren im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt.